

4330/J XXI.GP

Eingelangt am: 19.09.2002

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Christine Muttonen
und GenossInnen
an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur
betreffend Besetzung eines Bezirksschulinspektors für Klagenfurt

Der Direktor der Volksschule Mieger, Johann Tolmaier, wurde am 2.9.2002 vom Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates für Kärnten, Heiner Zechmann, als provisorischer Bezirksschulinspektor für den Bezirk Klagenfurt betraut. Rund zwei Stunden nach seiner Amtseinführung wurde die Betrauung durch den Amtsführenden Präsidenten ohne Angabe von Gründen widerrufen. Am 3.9.2002 teilte der Schulreferent von Kärnten, Landeshauptmann Dr. Jörg Haider, der APA auf Anfrage mit, dass er dem Amtsführenden Präsidenten die Weisung erteilt habe, die Betrauung zu widerrufen und zwar mit der Begründung, dass diese Personalmaßnahme mit ihm nicht abgesprochen worden sei. Eine schriftliche Verfügung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Betrauung ist bis zum 3.9.2002 nicht ergangen.

Im vorliegenden Fall wurde der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur nicht, wie gesetzlich vorgesehen, ein Dreieuvorschlag des Kollegiums des Landesschulrates für Kärnten zur Auswahl eines Kandidaten vorgelegt, sondern lediglich ein Vorschlag des Amtsführenden Präsidenten. Die Bestimmung des § 7 Abs. 3 Bundes-Schulaufsichtsgesetz sieht vor, dass der Präsident bzw. der Amtsführende Präsident in dringenden Fällen, die einen Aufschub bis zur nächsten Sitzung des Kollegiums nicht zulassen, auch in den dem Wirkungsbereich des Kollegiums zugewiesenen Angelegenheiten Erledigungen zu treffen hat.

Die genannte Bestimmung sieht auch vor, dass in solchen Dringlichkeitsfällen der Vizepräsident, sofern ein solcher im betreffenden Bundesland bestellt ist, zu hören ist. Dies ist im konkreten Fall nicht erfolgt.

Gemäß den Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes hat der Präsident des Landesschulrates dem zuständigen Fachausschuss der Personalvertretung vor Befassung des Kollegiums die Namensliste der Bewerber sowie im Falle eines Amtsvorschlages auch diesen zur Kenntnis zu bringen und allfällige Stellungnahmen des Fachausschusses dem Kollegium

vor dessen Beschlussfassung zur Kenntnis zu bringen. Im Fall der Dringlichkeit gemäß § 7 Abs. 3 Bundes-Schulaufsichtsgesetz tritt an die Stelle des Kollegiums der Präsident bzw. der Amtsführende Präsident. Im vorliegenden Fall wurde der zuständige Fachausschuss jedoch nicht in dieser Weise befasst.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur nachstehende

Anfrage:

1. Verfügt der Amtsführende Präsident eines Landesschulrates über die Kompetenz, Betrauungen von Schulaufsichtsbediensteten vorzunehmen und diese zu widerrufen, oder ist diese Kompetenz der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vorbehalten?
2. Wenn letzteres zutrifft, welche Akte der Dienstaufsicht haben Sie gegen die Vorgangsweise des Amtsführenden Präsidenten gesetzt?
3. Stellt die Nachbesetzung des Postens eines Bezirksschulinspektors im Allgemeinen einen derart dringlichen Fall dar, dass das Kollegium nicht befasst werden kann?
4. War im konkreten Fall der Nachbesetzung des Bezirksschulinspektors für Klagenfurt derartige Dringlichkeit gegeben, und aus welchen Gründen?
5. Sehen Sie in der Vorgangsweise des Präsidenten bzw. des Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates für Kärnten im vorliegenden Fall eine oder mehrere Verletzungen des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, und gegebenenfalls, welche Akte der Dienstaufsicht haben Sie dagegen gesetzt?
6. Sehen Sie darin eine Verletzung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes?
7. In welcher Weise wird der Antrag des Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates für Kärnten auf Betrauung von Johann Tolmaier als Bezirksschulinspektor von Ihnen weiter behandelt?

8. Wurde seitens des Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates für Kärnten ein weiterer, anderslautender Antrag eingebracht?
Wie oft ist die Wiederholung solcher Antragstellungen zulässig?
9. In gleicher Weise wie Johann Tolmaier wurde auch Johanna Trodt (als Bezirksschulinspektorin in Wolfsberg) betraut. Deren Betrauung wurde jedoch bislang nicht widerrufen. Ist diese Betrauung aus Ihrer Sicht korrekt vorgenommen worden?
10. Sehen Sie die unterschiedliche Vorgangsweise bei den beiden genannten Betrauungen als gerechtfertigt an? Falls ja, aus welchen Gründen?